

**DKFM. FERDINAND LACINA**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

**II-5889** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/224-Pr. 2/88

Wien, 24. November 1988

An den

**2678 IAB**

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

**1988 -11- 25**

Parlament

**zu 2658/J**

W i e n

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Wabl und Kollegen vom 26. September 1988, Nr. 2658/J, betreffend unerledigte Empfehlungen des Rechnungshofes / (11) BMF TB 1986, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Rechnungshof hat seine Empfehlung seinerzeit damit begründet, daß Bedienstete der Zollabteilungen der Finanzlandesdirektionen aufgrund ihrer eingehenden Kenntnisse des Zollrechts und des Zollverfahrensrechts für die Bearbeitung der Zollstrafsachen besser geeignet sind als Bedienstete, die diese Kenntnisse nicht aufweisen. Der Rechnungshof geht bei dieser Empfehlung offenbar von der Annahme aus, daß in den für Finanzstrafsachen zuständigen Abteilungen der Finanzlandesdirektionen keine auf dem Gebiet des Zollrechts und des Zollverfahrensrechts fachkundigen Bediensteten tätig sind.

Abgesehen von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, bei der aufgrund des Tätigkeitsumfanges eine eigene Fachabteilung für Zollstrafsachen und einige andere Zollangelegenheiten eingerichtet ist, sind in drei anderen Finanzlandesdirektionen in Strafsachen aus dem Zolldienst kommende Juristen tätig. Auch in den übrigen Finanzlandesdirektionen sind Bedienstete tätig, die mit Zollangelegenheiten bestens vertraut sind.

Würde man der Empfehlung des Rechnungshofes folgen, so müßte man konsequenterweise auch die Bediensteten der Abteilungen für Steuerrecht, jene der Abteilungen für Verbrauchsteuerrecht und schließlich jene für Verkehrssteuerrecht für geeigneter ansehen, die auf ihrem Gebiet anfallenden Strafsachen zu bearbeiten. Diese Schlußfolgerungen zog der Rechnungshof jedoch bisher nicht. Durch eine Aufteilung der Finanzstrafsachen auf mehrere Abteilungen würde sich die Bearbeitung der einzelnen Fälle sicherlich qualitativ

- 2 -

verschlechtern. Zusätzlich könnten zweifellos beträchtliche Koordinierungsprobleme entstehen. Man sollte dabei nicht übersehen, daß das Finanzstrafrecht ein Sachgebiet darstellt, zu dessen Bearbeitung auch wesentliche Kenntnisse des Abgabenrechts erforderlich sind, das Schwergewicht der Kenntnisse jedoch auf dem Gebiet des Strafrechts liegen muß.

Ich kann mich daher der in der Anfrage vertretenen Ansicht, daß die Empfehlung des Rechnungshofes dem Gebot einer wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung entspricht, nicht anschließen.